

Reinhard Wiesner

Wann darf der Staat Kinder von ihren Eltern trennen?

Zum Beschluss des BVerfG v. 20.1.2016 – 1 BvR 2742/15

1 Zum Sachverhalt

Gegenstand der verfassungsrechtlichen Prüfung war der vom OLG bestätigte Beschluss, mit dem das Amtsgericht den Antrag der Mutter von zwei Kindern im Alter von 11 und 6 Jahren auf Rückübertragung der elterlichen Sorge zurückwies.

Bereits seit dem Jahr 2007 war es immer wieder zu Gefahrenmeldungen an das Jugendamt gekommen, da der Kindesvater gegenüber der Mutter gewalttätig war. Auch der Sohn wurde vom Vater verletzt, als er die Mutter schützen wollte. Nach der Trennung der Eltern hatte die Mutter gegenüber dem Kindesvater ein gewaltschutzrechtliches Näherungsverbot erwirkt.

Mit Beschluss von Mai 2014 hat das Amtsgericht der Mutter die elterliche Sorge für beide Kinder unter Bezugnahme auf ein Sachverständigungsgutachten entzogen. Es liege eine Kindeswohlfährdung vor, der derzeit anders nicht zu begegnen sei. Da aber die Fremdunterbringung von der Mutter mitgetragen werde und sie sich um eine zuverlässige Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe bemühen wolle, stehe nach etwa neun Monaten eine Überprüfung der Entscheidung an. Seit Sommer 2014 leben die Kinder in einem heilpädagogisch-therapeutischen Kinder- und Jugendhaus. Umgangskontakte zwischen der Mutter und ihren beiden Kindern finden regelmäßig statt.

Im Dezember 2014 beantragte die Mutter die Rückübertragung der elterlichen Sorge. Sie lebe jetzt in stabilen Verhältnissen in einer liebevollen Beziehung zu einem Mann, der die Kinder liebe und den die Kinder liebten und als Papa bezeichneten. Während der für die Kinder bestellte Verfahrensbeistand das Begehren der Mutter unterstützte und die Kinder sich in der gerichtlichen Anhörung für eine möglichst schnelle Rückkehr in den Haushalt ihrer Mutter aussprachen, befürwortete das beteiligte Jugendamt eine weitere Fremdunterbringung der Kinder.

Mit Beschluss vom 15. Juni 2015 wies das Amtsgericht den Antrag der Mutter auf Rückübertragung der elterlichen Sorge für die beiden Kinder zurück und ordnete unbegleiteten Wochenendumgang zwischen der Mutter und ihren Kindern im dreiwöchigen Rhythmus an. Eine weitere Fremdunterbringung der Kinder sei gegenwärtig die allein geeignete Maßnahme, um den Kindesbelangen wirksam Rechnung zu tragen. Weniger einschneidende Maßnahmen seien unter Kindeswohlaspekten gegenwärtig nicht ausreichend. Dabei stützte sich das Amtsgericht maßgeblich auf Ausführungen in dem in diesem Verfahren eingeholten Sachverständigungsgutachten: Die Erziehungs-fähigkeit der Mutter sei – so die Gutachterin – im Hinblick auf die komplexe Förderung der beiden Kinder derzeit nicht ausreichend ausgeprägt. Außerdem sei die Bindungsqualität, die die Mutter ihren Kindern zur Verfügung stelle, hoch ambivalent und mitverantwortlich dafür, dass beide Kinder dazu neigten, in bestimmten Situationen ein desorganisiertes Bindungsverhalten zu zeigen. Die Erziehungskraft der Mutter reiche damit – so die Gutachterin – nicht aus, um beide Kinder sicher durch den notwendigen psychotherapeutischen Aufarbeitungsprozess zu begleiten. Erst wenn die Mutter erfolgreich eine eigene Psychotherapie durchlaufen habe, sei an eine Rückführung der Kinder und an eine Umwandlung der stationären Hilfemaßnahmen in ambulante zu denken.

2 Zum Inhalt des Beschlusses

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss die Beschlüsse des Amtsgerichts und des Oberlandesgerichts, mit denen der Antrag der Mutter auf Rückübertragung der elterlichen Sorge bzw. die Beschwerde zur erstinstanzlichen Entscheidung zurückgewiesen wurde, aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Kinder dürfen – so das Bundesverfassungsgericht in seiner Kammerentscheidung – von ihren Eltern nur getrennt werden, um sie vor „nachhaltigen Gefährdungen“ zu schützen. Sie dürfen nicht aus der Familie herausgenommen werden bzw. weiterhin von ihren Eltern getrennt bleiben, weil Richter oder Psychologen die Eltern für irgendwie suboptimal halten.

Der Beschluss reiht sich in eine Kette von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den letzten Jahren ein, bei denen die Schwelle des staatlichen Wächteramts zum Schutz des Kindes im Zusammenhang mit einer Fremdunterbringung Gegenstand der Entscheidung war. Das Bundesverfassungsgericht hatte in diesen Verfahren die von den Fachgerichten ausgesprochenen Sorgerechtsentzüge allesamt kritisiert, (teilweise) aufgehoben und zurückverwiesen. Eine Verletzung der Beschwerdeführer/innen in deren Grundrecht nach Art. 6 GG wurde jeweils festgestellt (siehe dazu die Hinweise bei Britz FamRZ 2015, 793 und Jugendamt 2014, 550).

In der Fachliteratur ist daraus der Schluss gezogen worden, das Bundesverfassungsgericht habe die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit der Trennung eines Kindes von seinen Eltern verschärft (Heilmann NJW 2014, 2904; FamRZ 2015, 92). Dem ist die für alle Verfahren zuständige Berichterstatterin im 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts in einer umfassenden Replik entgegengetreten. Weder seien die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Ausdruck einer generellen Neugewichtung von Eltern- und Kindesgrundrechten zugunsten der Eltern. Noch habe das Gericht strengere Prüfungsmaßstäbe angelegt als zuvor (Britz, FamRZ 2015, 793; Jugendamt 2015, 286). Die kritische Haltung in Teilen der Fachliteratur gegenüber der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mag auch Tendenzen zuzuschreiben sein, die im Gefolge einer verkürzten Kinderrechtsdebatte das Elternrecht und das Kindesrecht zunehmend polarisierend gegeneinanderstellen und im Ergebnis einer Senkung der Eingriffsschwelle für den Staat das Wort reden.

3 Die einzelnen Prüfungsgegenstände

Was sind nun die einzelnen Gegenstände der verfassungsrechtlichen Prüfung und Rüge in diesem Beschluss?

3.1 Der Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts

Vor der inhaltlichen Prüfung ist auf den speziellen Prüfungsmaßstab hinzuweisen, den das Bundesverfassungsgericht diesen Entscheidungen in ständiger Rechtsprechung zu Grunde legt und der über die (übliche) Prüfung von Grundrechtsverletzungen hinausreicht: Bei gerichtlichen Entscheidungen, die Eltern zum Zweck der Trennung des Kindes das Sorgerecht für ihr Kind entziehen, wendet das Bundesverfassungsgericht – wegen des sachlichen Gewichts der Beeinträchtigung der Grundrechte von Eltern und Kindern – einen strengen Prüfungsmaßstab an und überprüft – (ausnahmsweise) Entscheidungen der Fachgerichte auf einzelne Auslegungsfehler und deutliche Fehler bei der Feststellung und Würdigung des Sachverhalts.

3.2 Die Eingriffsschwelle (Art. 6 Abs.2 GG; §§ 1666, 1666a, 1696 BGB)

3.2.1 *Die „Qualität“ der Gefährdung*

Ein zentrales Thema bildet sodann die Schwelle für den Eingriff in die elterliche Erziehungsverantwortung, wobei die Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen (Art. 6 Abs. 3 GG) den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht darstellt: Um eine solche Trennung des Kindes von den Eltern zu rechtfertigen, muss das Kind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei einem Verbleiben in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet sein. Die Annahme einer nachhaltigen Gefährdung des Kindes setzt voraus, dass bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist oder eine Gefahr gegenwärtig in einem solchen Maß besteht, dass sich bei ihrer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Damit knüpft das Gericht an die einfachrechtsliche Ausprägung der Eingriffsschwelle in § 1666 BGB an. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern den Staat berechtigt, auf der Grundlage seines ihm nach Artikel 6 Abs. 2 S. 2 GG zukommenden Wächteramts die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschließen oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen. Es gehört nicht zur Ausübung des staatlichen Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen. Der Staat darf also seine eigenen Vorstellungen von einer gelungenen Kindererziehung grundsätzlich nicht an die Stelle der elterlichen Vorstellungen setzen. Das Gericht erteilt damit einer Optimierungsideologie eine eindeutige Absage.

3.2.2 *Gefährdungsabwendungsprimat der Eltern*

Ein Eingriff in die elterliche Sorge nach § 1666 BGB bzw. dessen Fortsetzung verlangt aber nicht nur die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, sondern setzt darüber hinaus voraus, dass die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Angesprochen ist damit der so genannte Gefährdungsabwendungsprimat als weitere Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Staudinger/ Coester § 1666 BGB Rn. 169).

Ob das Amtsgericht diesem Grundsatz bereits bei der Entscheidung über den Entzug der elterlichen Sorge, der nicht Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Prüfung war, genügend Aufmerksamkeit geschenkt hat, erscheint zweifelhaft. So hatte – wie sich aus der Sachverhaltsdarstellung im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ergibt – das Amtsgericht zwar einerseits ausgeführt, es liege eine Kindeswohlgefährdung vor, der gegenwärtig nicht anders (als durch einen Sorgerechtsentzug) zu begegnen sei. Gleichzeitig aber hatte das Gericht eine Überprüfung der Entscheidung nach etwa neun Monaten angekündigt, da „die Fremdunterbringung von der Beschwerdeführerin mitgetragen werde und sie sich um eine zuverlässige Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe bemühen wolle“.

Mit dieser Begründung nahm das Amtsgericht Bezug auf § 1696 Abs. 2 BGB, wonach eine länger dauernde kinderschutzrechtliche Maßnahme in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen ist. Gleichzeitig aber weckt die Begründung Zweifel, ob das Gericht angesichts der von ihm festgestellten Kooperationswilligkeit der Mutter überhaupt zum Entzug der elterlichen Sorge befugt war und nicht eine Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 FamFG) ausreichend gewesen wäre. Nicht jede notwendige erachtete „Fremdunterbringung“ eines Kindes oder Jugendlichen erfordert eine Einschränkung oder den vollständigen Entzug der elterlichen Sorge.

Dementsprechend hätte das Amtsgericht auch bei seiner Entscheidung über die Zurückweisung des Antrags auf Rückübertragung der elterlichen Sorge nicht nur eine Gefährdung des Kindeswohls feststellen müssen, sondern zusätzlich begründen müssen, warum die Kindesmutter nicht gewillt oder in der Lage ist, Gefährdung gegebenenfalls unter Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen abzuwenden. Da das Bundesverfassungsgericht bereits Zweifel an einer Kindeswohlgefährdung hatte, hatte es sich mit der Frage der Entscheidungen den Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entsprechen, nicht mehr befasst.

3.3 Anforderungen an die Begründung der Entscheidung

Die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Feststellung der Eingriffsschwelle haben Konsequenzen im Hinblick auf die Anforderungen an die Darstellung und Begründung der fachgerichtlichen Fremdunterbringungsentscheidung:

So genügen Entscheidungen den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gefahrenfeststellung insbesondere dann nicht, wenn sie **zwar auf mögliche Defizite bei der Erziehungsfähigkeit** der Eltern eingehen, ohne dass sich daraus aber ergibt, von welcher Art, Schwere und Wahrscheinlichkeit die befürchteten Beeinträchtigungen des Kindes und weshalb diese Gefahren so gravierend sind, dass sie eine (Fortsetzung der) Fremdunterbringung legitimieren. Stützen die Gerichte eine Trennung des Kindes von den Eltern nicht auf bestehende Beeinträchtigungen des Kindes, sondern auf Erziehungsdefizite und ungünstige Entwicklungsbedingungen (beides kann die Fremdunterbringungsentscheidung im Grunde durchaus tragen), müssen sie besonders sorgfältig darlegen, welche Risiken für das Kind daraus resultieren (Britz FamRZ 2015,796, 797 unter Verweis auf BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14). Im konkreten Fall rügt die Kammer, dass die Entscheidungen, mit denen die Rückübertragung der elterlichen Sorge abgelehnt wird, nicht direkt darlegen, dass durch die Rückkehr der Kinder in den mütterlichen Haushalt das Kindeswohl nachhaltig gefährdet wird.

3.4 Verwendung von Gutachten

Ein zentraler Punkt der Kritik des Bundesverfassungsgerichts ist – wie in den früheren Entscheidungen – die (Art und Weise der) Verwendung von Gutachten. So rügt das Gericht, dass die Begutachtung am Maßstab eines von der Sachverständigen zugrunde gelegten Idealbilds einer elterlichen Erziehungsleistung, nicht aber im Hinblick auf eine die Trennung von Kind und Eltern rechtfertigende Kindeswohlgefährdung erfolgte, wie es im vorliegenden Fall einer Fremdunterbringung geboten wäre. So hatte – wie das Gericht betont – bereits das Amtsgericht die rechtlich relevante Frage unzutreffend gestellt, in dem es die Sachverständige um ein Gutachten „zur künftigen Regelung der elterlichen Sorge“ ersucht hat, ohne dass ihr dabei das Kriterium der nachhaltigen Kindeswohlgefähr als Untersuchungsmaßstab genannt oder der Sache nach umschrieben wurde. Die Sachverständige habe der Begutachtung als Maßstab das Idealbild einer elterlichen Erziehungsleistung zugrunde gelegt, nicht aber die Kindeswohlgefähr, die weiterhin die die Trennung von Kind und Eltern rechtfertigen könnte. So werde im Gutachten selbst nicht dargelegt, dass mit der Rückführung der Kinder zu ihrer Mutter eine für das Kindeswohl erhebliche Gefährdungssituation bestehe.

Aber auch die Gerichte hätten sich – obwohl auch der Verfahrensbeistand der Kinder eine solche Gefährdungssituation verneinte – nicht weiter mit dieser Frage auseinandergesetzt. Das Amts-

gericht hätte – so das Bundesverfassungsgericht – seine Darstellung im Wesentlichen auf die Wiedergabe von Feststellungen aus dem Sachverständigengutachten gestützt, das Oberlandesgericht habe sich ohne eigenständige Begründung der Entscheidung des Amtsgerichts und den Ausführungen des Sachverständigen angeschlossen.

4 Fazit

Diese Entscheidung verdeutlicht (erneut), dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Trennung des Kindes von seinen Eltern – bzw. deren Aufrechterhaltung – sehr hoch und nur dann erfüllt sind, wenn das Fehlverhalten der Eltern ein solches Ausmaß erreicht, dass das Kind in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre. Sie formuliert die Anforderungen an ein Sachverständigengutachten sowie die Anforderungen an das Gericht bei der Verwendung des Gutachtens für seine Sachentscheidung.

Ein staatlicher Eingriff in das Elternrecht muss somit von jeder in diese Entscheidung einbezogenen Instanz im Einzelfall und erschöpfend geprüft und auch im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abgewogen werden. Nur dann wird dem Kindeswohl – wie angestrebt – Rechnung getragen. Für die Gerichte mag es nicht immer einfach sein, diesen strengen Vorgaben zu folgen, zumal in diesen Fällen das Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG) zu beachten ist und häufig auch Eilentscheidungen zu treffen sind. Zudem bleibt sowohl bei der Einschätzung der Gefährdungssituation wie bei der zukunftsgerichteten Entscheidung über die Wahrnehmung des Gefahrenabwehrungsprimats durch die Eltern immer ein Restrisiko, das im Interesse und Wohl des Kindes weder zu einem Generalverdacht gegen unwillige oder unfähige Eltern noch zu einem blinden Vertrauen auf elterliche Versprechen führen darf.

Verf.: Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Freie Universität Berlin, Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie, Kanzlei Bernzen Sonntag, Lietzenburger Straße 51, 10789 Berlin, E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de